



**Gemeinde
Neukamperfehn**

Der Bürgermeister

**Stellungnahme des Bürgermeisters zum
Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017
der Gemeinde Neukamperfehn zum 31.12.2017**

Zu den im Prüfbericht festgestellten Randbemerkungen nehme ich gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG wie folgt Stellung:

Randbemerkung Nr. 1

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Bislang wurde in erster Linie eine buchmäßige Inventur durchgeführt. In einigen Teilbereichen des „Inventars“ mag dies durchaus ausreichend sein. Es wird jedoch empfohlen, zumindest in regelmäßigen Abständen, eine „körperliche“ Bestandsaufnahme durchzuführen (und zu dokumentieren). Diese kann ggf. auf Stichproben beschränkt werden. Vgl. §§ 39 und 40 KomHKVO.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Gemeinde Neukamperfehn verfügt überwiegend über unbewegliche bzw. immaterielle Vermögensgegenstände. Zählbare Betriebs- und Geschäftsausstattung ist nicht vorhanden. Es existiert lediglich ein sammelposten gem. § 47 Abs. 2 GemHKVO. Daher ist die regelmäßige Buchinventur ausreichend um den Vermögensbestand zu dokumentieren.

Randbemerkung Nr. 2

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Gemäß § 37 Abs. 6 KomHKVO werden die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung in einem geschlossenen System geführt; die Finanzrechnung wird dabei direkt bebucht. In der Finanzrechnung der Kommune stimmt der Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Jahres 2017 nicht mit dem Endbestand des Jahres 2016 überein. Die Differenz beträgt 393,88 €. Dies hat wiederum zur Folge, dass in der Finanzrechnung auch die Liquidität am Ende des Jahres 2017 um die oben genannte Differenz nicht korrekt ausgewiesen wird. Die Bilanzposition „Liquide Mittel“ weist wiederum den richtigen Wert aus. Es ist zwingend sicherzustellen, dass die Drei-Komponenten-Rechnung (Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung) in sich stimmig ist und die richtigen Werte ausweist und dass das eingesetzte Finanzprogramm den Anforderungen des § 37 Abs. 5 KomHKVO genügt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Feststellung ist korrekt und wird künftig beachtet.

Randbemerkung Nr. 3

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Im Deckungssystem „12E“ (Finanzen - Ergebnishaushalt) liegt eine deutliche Mittelüberschreitung in Höhe von 165.300,59 Euro vor. Vom dem Mittel der überplanmäßigen Aufwendung nach § 117 NKomVG wurde kein Gebrauch gemacht. Die Vertretung hat somit keine weiteren Ermächtigungen bereitgestellt, die Überschreitung ist damit unzulässig.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Feststellung ist nicht korrekt. In dem betroffenen Deckungssystem stehen den Haushaltsansätzen für die Aufwendungen von 905.300 Euro tatsächlich gebuchte Aufwendungen von 1.000.627,08 Euro gegenüber, so dass rechnerisch eine Überschreitung von 94.86303 Euro vorliegt.

Mit Beschluss des Haushaltsplanes hat der Rat gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO sog. Haushaltsvermerke für die Zweckbindung von der Erträge aus den Steuern und ähnliche Abgaben (Kontengruppe 30) und Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Kontengruppe 31) für die Transferaufwendungen (Kontengruppe 43) erklärt. Ferner wurden die Erträge aus der Gewerbesteuer (Konten 301300) im Budget 13-6110 für die Aufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage (Konten 434100) im Budget 12-6110, als zweckgebunden erklärt.

Mehrerträge dürfen demnach gem. § 18 Abs. 1 Satz 3 GemHKVO für zweckgebundene Mehraufwendungen verwendet werden.

Bei der Gewerbesteuer gab es im Jahr 2016 Mehrerträge von 259.894 Euro.

Hierdurch ist die rechnerische Überschreitung im Deckungssystem 12E ausgeglichen, so dass eine Anwendung von § 117 NKomVG nicht erforderlich ist.

Randbemerkung Nr. 4

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Anlagengut 50 000 286 und 50 000 321

Die Erschließungsanlagen des Friesenweges wurden laut vorliegendem Abnahmeprotokoll im November 2017 fertiggestellt. Eine Aktivierung erfolgte nicht, sodass am 31.12.2017 noch eine Anlage im Bau ausgewiesen wird. Nach § 49 Abs. 3 KomHKVO hätte wegen der Fertigstellung bereits im Jahr 2017 eine Abschreibung erfolgen müssen. Die Periodenbelastung ist somit fehlerhaft dargestellt. Ausführungen gelten für die analog gebildeten Sonderposten entsprechend. Zudem lagen einige Rechnungen bereits im Jahr 2017 vor, wurden jedoch erst im Jahr 2018 eingebucht. Eine „aktive Bestandsabgrenzung“ ist nicht erfolgt, sodass zum Ende des Jahres 2017 keine entsprechende Verbindlichkeit ausgewiesen wird. Der Vollständigkeitsgrundsatz nach § 44 Abs. 1 KomHKVO ist damit nicht beachtet worden.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Feststellung ist korrekt und wird künftig beachtet.

Randbemerkung Nr. 5

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Anlagengut 50 000 285 - HÜL 2017: 280

Die Rechnung für ein Straßenbeleuchtungskabel wurde nicht rechtzeitig beglichen, sodass Mahnkosten erhoben worden sind. Diese wurden mit aktiviert. Nach § 47 Abs. 2 Satz 2 KomHKVO zählen zu den Anschaffungswerten auch die Nebenkosten. Kosten, die im Zusammenhang mit der Zahlung stehen, gehören jedoch nicht zu den Nebenkosten. Daher ist die Aktivierung der Mahnkosten unzulässig.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Feststellung ist korrekt und wird künftig beachtet.

Neukamperfehn, 08.01.2021

Brahms